

**Ergänzender Sonder-Hochschulvertrag zum Lehramt zwischen  
der Universität Siegen und  
dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Präambel**

In der Grundschule werden die basalen Kompetenzen für den weiteren Bildungsweg erworben. Die sonderpädagogische Förderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit. Die Universität Siegen erkennt ihre gesamtgesellschaftliche Verantwortung insbesondere bei der Erstqualifizierung von Lehrkräften für die Sicherstellung einer qualitativen Unterrichtsversorgung an und bekennt sich zu der Bedeutung von Lehre und Forschung in diesem Bereich. Sie sichert zu, ihren Beitrag für die Gewinnung von Studieninteressierten und die Sicherung des Studienerfolgs in diesem Bereich zu leisten. Dieser Vertrag ist die vierte Vereinbarung zur Lehrerausbildung zwischen Land und Universitäten nach Einführung des Lehrerausbildungsgesetzes im Jahr 2009 und ergänzt die zuletzt im Jahr 2020 geschlossenen Verträge. Die Vereinbarung berücksichtigt insbesondere die Ausweitung der Studienplätze in den Lehramtern für sonderpädagogische Förderung und an Grundschulen.

**§ 1 Mittel für zusätzliche Studienplätze**

- (1) Die Universität Siegen erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende zusätzliche Mittel für den über die mit Sonder-Hochschulvertrag vom 01.10.2020 vereinbarten Mindestaufnahmekapazitäten hinausgehenden Aufbau zusätzlicher Mindestaufnahmekapazitäten für den Master of Education pro Kapazitätsjahr in einem Umfang von 20 (ab 2026/27) für das Lehramt an Grundschulen:

2023	2024	2025	2026	2027
230.000 €	460.000 €	690.000 €	814.000 €	938.000 €

- (2) Die Universität Siegen erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende zusätzliche Mittel für den über die mit Sonder-Hochschulvertrag vom 01.10.2020 vereinbarten Mindestaufnahmekapazitäten hinausgehenden Aufbau zusätzlicher Mindestaufnahmekapazitäten für den Master of Education pro Kapazitätjahr in einem Umfang von 28 (ab 2026/27) für das Lehramt Grundschule mit integrierter sonderpädagogischer Förderung:

2023	2024	2025	2026	2027
322.000 €	644.000 €	966.000 €	1.139.600 €	1.313.200 €

- (3) Ggf. über die von dem Land zur Verfügung gestellten Mittel hinausgehende Kosten sind von der Universität selbst zu tragen.
- (4) Der Ausbau der Studienplätze wird anhand der jährlichen Kapazitätsermittlung überprüft.
- (5) In einem Turnus von grundsätzlich zwei Jahren – erstmals zum 31. März 2025 – wird über die Weiterentwicklung von im Rahmen dieses Vertrags begonnenen Maßnahmen und Tätigkeiten z.B. zur Studierendengewinnung/-begleitung berichtet.
- (6) Die Landesregierung behält sich zukünftige Anpassungen (Reduzierungen oder Erhöhungen) in der Verteilung der Mittel auf die Hochschulen vor, wenn sie unter Beteiligung der Universitäten zu dem Ergebnis kommt, dass eine Veränderung der in § 1 dieses Vertrages vereinbarten Master-Aufnahmekapazitäten i.V.m. § 1 (4) zu berechnenden Bacheloranfängerkapazitäten der 3. Vereinbarung zur Lehrerausbildung vom 01.10.2020 notwendig erscheint, oder diese Kapazitäten nicht bereitgestellt werden oder sich ergibt, dass die oben genannten Mittel nicht zweckentsprechend eingesetzt werden.

Soweit eine Veränderung der Master-Aufnahmekapazitäten und damit einhergehend eine Anpassung der Mittel aus § 2 notwendig erscheint, bedarf dies des Einvernehmens der jeweiligen Universität.

## § 2 Lehrerausbildung

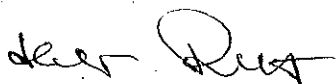
- (1) Für diesen Vertrag gelten die Bestimmungen in § 1 des Sonder-Hochschulvertrags zum Lehramt vom 01.10.2020 entsprechend.
- (2) Die bisher abgeschlossenen Vereinbarungen zur Lehrerausbildung in Form des Sonder-Hochschulvertrags vom 01.10.2020 gelten unverändert fort.

## § 3 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Sonder-Hochschulvertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen.  
Sollten die Vertragsparteien bei Ablauf der Vertragsdauer keinen neuen Vertrag geschlossen haben, gelten die Vereinbarungen dieses Vertrages fort, bis ein neuer Vertrag geschlossen wird. Die Landesregierung und die Hochschulen behalten sich Änderungen des Sonder-Hochschulvertrags bei Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen im gegenseitigen Einvernehmen vor.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, diesen Sonder-Hochschulvertrag für den Aufbau weiterer zusätzlicher Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu den gleichen Bedingungen zu ergänzen.
- (3) Dieser Sonder-Hochschulvertrag tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Siegen, den 16.11.2023

Universität Siegen  
Der Rektor



Prof. Dr. Holger Burckhart



Düsseldorf, den 20.11. 2023

Ministerium für Kultur und  
Wissenschaft des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin



Ina Brandes

Ministerium für  
Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

